

Libro para inscribir los
nombres de los sin trabajo.

Deutscher Holzarbeiter-Verband.

Arbeitslosen-Meldebuch

der Zahlstelle

Nach § 33 des Statuts haben arbeitslose Mitglieder den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen sonst beauftragten Verwaltungsmitglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen.

Diese Vorschrift des Statuts erfordert, daß jede Arbeitslosenmeldung in eine fortlaufende Liste eingetragen wird, um so mehr, als nach § 32 des Statuts die Ortsverwaltungen verpflichtet sind, über die Zahl usw. der Arbeitslosen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

Vorliegendes Meldebuch soll deshalb in erster Linie den Zweck haben, alle arbeitslosen Mitglieder nach dem Datum ihrer Meldung sofort in laufender Reihenfolge einzutragen. Nichtmitglieder sind natürlich von der Eintragung ausgeschlossen, dagegen muß jedes arbeitslose Mitglied, einerlei ob es unterstützungsberechtigt ist oder nicht, eingetragen und in der monatlichen Statistik mitgezählt werden.

In zweiter Linie soll das Buch den Zahlstellen zugleich als Geschäftsbuch für den Arbeitsnachweis dienen. Auch hinsichtlich dieses Zweckes muß jedoch in Geltung bleiben, daß arbeitssuchende Nichtmitglieder nicht in dieses Buch eingetragen werden dürfen, da dasselbe ausschließlich für Verbandsmitglieder bestimmt ist. Desgleichen dürfen Mitglieder, welche noch in Arbeit stehen, aber durch den Arbeitsnachweis eine andere Stelle suchen, nicht früher eingetragen werden als am ersten Tage ihrer tatsächlichen Arbeitslosigkeit.

Jeder einzelnen Eintragung ist das genaue Datum (Tag der Meldung) beizufügen. Dieses Datum ist zugleich für die Berechnung der Karenzwoche vor dem Beginn der Arbeitslosenunterstützung maßgebend (§ 34 des Statuts). Am Schlusse jedes Monats ist die Zahl der während desselben gemeldeten arbeitslosen Mitglieder festzustellen, ebenso die Zahl der aus früheren Monaten etwa noch vorhanden gewesenen Arbeitslosen, sowie besonders auch die Zahl derjenigen, welche am letzten Tage des jeweiligen Monats noch arbeitslos sind. Diese Zahlen sind, entsprechend detailliert und ergänzt, sofort auf die Monatskarte für die Arbeitslosenstatistik zu übertragen, welche spätestens am vierten Tage nach Schluß jedes Monats an den Verbandsvorstand einzusenden ist. Die Monatskarten übersendet der Vorstand alle Vierteljahr mit den Abrechnungsformularen. Zahlstellen, welche in einem Monat keine Arbeitslosen (weder am Orte noch auf der Reise) aufzuweisen hatten, müssen trotzdem auch für diesen Monat eine Karte einsenden, auf welcher in diesem Falle nur die Gesamtzahl der Mitglieder der Zahlstelle am Monatschluß anzugeben ist.

Auf der Durchreise befindliche Mitglieder sind in dieses Meldebuch nur soweit einzutragen, als sie am Orte Arbeit suchen und ihre Eintragung daher für die Zwecke des Arbeitsnachweises notwendig ist. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind jedoch solche zugereisten Mitglieder in der Monatskarte für die Arbeitslosenstatistik nicht als „Arbeitslose am Ort“ mitzuzählen.

Insoweit die vorgedruckten Rubriken dieses Buches lediglich den Zwecken des Arbeitsnachweises dienen, ist deren Benützung dem Ermessen jeder Zahlstelle freigestellt. Dieselben können also je nach den örtlichen Bedürfnissen in bezug auf die Arbeitsvermittlung eventuell erweitert oder vereinfacht werden. Dies gilt besonders von den Rubriken, welche für die Kontrollmeldungen der Arbeitssuchenden vorgesehen sind. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung haben dieselben keine Bedeutung, da die tägliche Kontrolle der im Genuß der Arbeitslosenunterstützung befindlichen Mitglieder in jedem Falle auf der hierfür bestimmten Kontrollkarte abzustempeln ist.

Hat ein arbeitsloses Mitglied wieder Arbeit gefunden, sei es durch den Arbeitsnachweis oder auf anderem Wege, so ist sein Name in dem Meldebuch zu streichen und das Datum der Arbeitsaufnahme in der vorgedruckten Rubrik zu vermerken. Die Streichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die neue Arbeit nur eine vorübergehende ist; in diesem Falle ist das Mitglied nach Beendigung der Arbeit aufs neue als arbeitslos einzutragen. Handelt es sich jedoch nur um ganz kurze Aushilfsarbeit (eine Woche oder weniger), so kann die Streichung und wiederholte Eintragung unterbleiben. Etwaige örtliche Bestimmungen über die Reihenfolge usw. bei der Arbeitsvermittlung bleiben hiervon unberührt.

[illegible]

Laufende Nummer	Datum der Meldung	Nummer des Mitgliedsbuches	Zu- und Vorname	Beruf resp. Branche	Verheiratet	Ledig	Hiesig	Zugereist	Letzte Arbeitsstelle	Ursache der Arbeitslosigkeit	Arbeit nachgewiesen			In Arbeit getreten am	Kontrollmeldungen resp. sonstige Bemerkungen											
											Datum	Arbeitgeber	eingestellt ja nein		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Laufende Nummer	Datum der Meldung	Nummer des Mitgliedsbuches	Zu- und Vorname	Beruf resp. Branche	Verheiratet	Ledig	Hilfsig	Zugereist	Letzte Arbeitsstelle	Ursache der Arbeitslosigkeit	Arbeit nachgewiesen			In Arbeit getreten am	Kontrollmeldungen resp. sonstige Bemerkungen											
											Datum	Arbeitgeber	eingestellt ja nein		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[illegible]

FA P E

C F T